

AZ: sse-1469/23

## Schlichtungsempfehlung

### I.

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die der Abrechnung für die Belieferung mit Strom zugrundeliegenden Arbeitspreise.

Der Beschwerdeführer schloss mit der Beschwerdegegnerin einen Stromliefervertrag. Der vereinbarte Arbeitspreis lag bei 27,24 Ct/kWh brutto.

Die Ausgestaltung des zu zahlenden Entgelts, die Weitergabe zukünftiger Steuern, Abgaben und sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen und die Preisanpassung nach billigem Ermessen ist in Ziffer 6. der in den Vertrag miteinbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) geregelt.

Danach zahlt der Verbraucher einen (Basis-) Arbeitspreis nach Ziffer 6.2 und nach Ziffer 6.3 unter anderem die in Ziffern 6.3.3 bis 6.3.7 genannten Umlagen in der jeweils geltenden Höhe. Eine Erhöhung des Arbeitspreises nach Punkt 6.2 ist nach der Regelung in Punkt 6.8 Satz 5 erstmals zum Ablauf der vertraglich vereinbarten Erstlaufzeit möglich.

In der während des Schlichtungsverfahrens erstellten Korrekturrechnung für den Zeitraum vom 01.12.2021 bis zum 30.11.2022 hat die Beschwerdegegnerin für den gesamten Lieferzeitraum einen Arbeitspreis von 27,24 Ct/kWh brutto zugrunde gelegt und für den Wegfall der EEG-Umlage seit dem 01.07.2022 einen Betrag in Höhe von 112,40 EUR gutgeschrieben.

Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, die Beschwerdegegnerin sei verpflichtet gewesen, die Senkung der EEG zum 01.01.2022 bei der Abrechnung zu berücksichtigen.

Er begehrt eine Korrektur der Abrechnung dahingehend, dass die Senkung der EEG-Umlage zum 01.01.2022 und deren Abschaffung zum 01.07.2022 vollständig berücksichtigt wird.

Die Beschwerdegegnerin lehnt eine weitere Rechnungskorrektur ab.

Sie trägt vor, die Senkung der EEG-Umlage zum 01.01.2022 sei bereits berücksichtigt und korrekt in der Rechnung auf Seite 3 ausgewiesen.

### II.

Der Schlichtungsantrag ist begründet. Die Beschwerdegegnerin sollte die Rechnung vom 23.03.2023 unter Berücksichtigung der Umlagensenkung korrigieren.

Sie ist aufgrund der Preisregelung in Ziffer 6 der in den Vertrag miteinbezogenen AGB verpflichtet, die sich aus dem staatlich veranlassten Umlagenblock ergebenden Kostensenkungen zum 01.01.2022

an den Beschwerdeführer weiterzugeben. Da die neben dem in Punkt 6.2 geregelten Arbeitspreis nach Punkt 6.3 die in den Punkten 6.3.3 bis 6.3.7 genannten Entgelte in der jeweiligen Höhe separiert weiterzugeben sind, besteht die vertragliche Verpflichtung der Beschwerdegegnerin zur Anpassung der einzelnen Preisbestandteile, so dass auch die Senkung der EEG-Umlage zum 01.01.2022 weiterzugeben ist.

Dem genügt die hier vorliegende Abrechnung vom 16.09.2022 nicht, da die darin auf Seite 3 ausgewiesene Änderung der staatlich veranlassten Abgaben und Umlagen nicht zu einer Senkung des in der Rechnung angegebenen Komplettarbeitspreises führt. Eigentlich wäre die Beschwerdegegnerin nach der vorliegenden AGB-Regelung verpflichtet gewesen, die einzelnen Preisbestandteile neben dem in Punkt 6.2 geregelten Arbeitspreis abzurechnen.

Da sich neben der EEG-Umlage auch andere Umlagen zum 01.01.2022 geändert haben, sollen diese Änderungen entsprechend berücksichtigt werden. Die in den Punkten 6.3.3 bis 6.3.7 genannten Umlagen haben sich wie folgt geändert:

Punkt 6.3.3	EEG-Umlage von	6,500 Ct/kWh auf	3,723 Ct/kWh
Punkt 6.3.4	KWK-Umlage von	0,254 Ct/kWh auf	0,378 Ct/kWh
Punkt 6.3.5	§ 19 StromNEV Umlage von	0,432 Ct/kWh auf	0,437 Ct/kWh
Punkt 6.3.6	Offshore-Netzumlage von	0,395 Ct/kWh auf	0,419 Ct/kWh
Punkt 6.3.7	abLa-Umlage von	0,009 Ct/kWh auf	0,003 Ct/kWh.

Insgesamt ergibt dies eine Änderung der Umlagen von 7,59 Ct/kWh auf 4,96 Ct/kWh. Aufgrund dieser Absenkung von 2,63 Ct/kWh netto muss der in der Abrechnung ausgewiesene Arbeitspreis zum 01.01.2022 um 3,13 Ct/kWh brutto von 27,24 Ct/kWh auf 23,93 Ct/kWh gesenkt werden.

Aufgrund der Absenkung der EEG-Umlage zum 01.07.2022 von 3,723 Ct/kWh netto auf 0,00 Ct/kWh muss sich der in der Rechnung ausgewiesene Bruttoarbeitspreis zum 01.07.2022 um weitere 4,43 Ct/kWh auf 19,50 Ct/kWh verringern.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

### **Empfehlung**

Die Beschwerdegegnerin korrigiert die Abrechnung vom 23.03.2023 dahingehend, dass für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 30.06.2022 ein Bruttoarbeitspreis von 23,93 Ct/kWh und für den Zeitraum seit dem 01.07.2022 ein Bruttoarbeitspreis von 19,50 Ct/kWh zugrunde gelegt wird.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 26. März 2024

Jürgen Kipp  
Ombudsmann